



# Stadt Coswig (Anhalt)

<b>Beschluss</b>  <b>öffentlich</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>COS-BV-223/2006/2</b>
	Aktenzeichen:	neum - br
	Datum:	25.07.2012
	Einreicher:	Bürgermeisterin
	Verfasser:	Fachbereich Bauwesen und Umwelt

Betreff:

**Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) hier: 2. Änderungssatzung der Satzung vom 06.07.2006 über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für die öffentlichen Verkehrsanlagen im Gebiet der Stadt Coswig**

Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10.09.2012	Ortschaftsrat Bräsen	6	5	0	5	0	0
10.09.2012	Ortschaftsrat Senst	6	4	0	4	0	0
12.09.2012	Ortschaftsrat Düben	6	5	0	5	0	0
13.09.2012	Ortschaftsrat Stackelitz	8	8	0	5	1	2
17.09.2012	Ortschaftsrat Köselitz	5	4	0	4	0	0
17.09.2012	Ortschaftsrat Cobbelsdorf	8	7	0	7	0	0
17.09.2012	Ortschaftsrat Ragösen	5	4	0	4	0	0
18.09.2012	Ortschaftsrat Serno	7	6	0	6	0	0
18.09.2012	Ortschaftsrat Wörpen	4	4	0	4	0	0
18.09.2012	Ortschaftsrat Zieko	4	3	0	3	0	0
18.09.2012	Ortschaftsrat Hundeluft	5	5	0	3	0	2
19.09.2012	Ortschaftsrat Buko	6	5	0	5	0	0
19.09.2012	Ortschaftsrat Klieken	6	6	0	5	1	0

19.09.2012	Ortschaftsrat Thießen	<b>11</b>	<b>9</b>	<b>0</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>3</b>
20.09.2012	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
20.09.2012	Ortschaftsrat Möllendorf	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
24.09.2012	Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>0</b>	<b>9</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
04.10.2012	Regionalausschuss	<b>9</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
11.10.2012	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	<b>32</b>	<b>27</b>	<b>0</b>	<b>27</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen vom 06.07.2006 (COS-BV-223/2006) im Gebiet der Stadt Coswig in der vorliegenden Fassung.

**Beschlussbegründung:**

Auf Grund der Eingemeindung von Thießen und Luko zum 01.09.2010 ist eine Anpassung des durchschnittlichen Grundstücks in der zurzeit gültigen Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Coswig dringend notwendig geworden. In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine Änderung in den §§ 1 und 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Coswig.

Alle straßenbaulichen Maßnahmen sind beitragsfähige Maßnahmen, die der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung einer Verkehrsanlage oder deren selbständigen Teile dienen. Dem § 1 Abs. 1 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Coswig werden die Begriffsbestimmungen Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung angefügt. Dies dient dem besseren Verständnis.

Der § 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Coswig regelt die Vorteilsbemessung. Hier ist festgeschrieben, welchen Teil des Aufwandes der Beitragspflichtige am Ausbau einer Anlage trägt.

Innerhalb eines Gemeindegebietes haben Straßen eine unterschiedliche Verkehrsbedeutung, die den anliegenden Grundstückseigentümern entsprechend zur Allgemeinheit einen Vorteil bietet. Durch die Änderungen im § 4 werden die Unterschiede zwischen Anliegerstraße, Haupterschließungsstraße, und Hauptverkehrsstraße deutlicher unterschieden.

Der prozentuale Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird nicht geändert. Er liegt im vom Städte- und Gemeindebund des Landes Sachsen-Anhalt empfohlenen Bereich.

Zum Stadtgebiet Coswig (Anhalt) gehören nunmehr die Stadt Coswig (Anhalt) mit den Ortsteilen Zieko, Düben, Buko, Köselitz, Cobbelsdorf, Pülzig, Wörpen, Wahlsdorf, Möllendorf, Klieken, Buro, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Weiden, Serno, Grochewitz, Göritz, Ragösen, Krakau, Bräsen, Stackelitz, Thießen und Luko.

Die durchschnittliche Wohngrundstücksgröße betrug nach der 1. Änderung vom 25.03.2010 1.354 m<sup>2</sup>. Da entsprechend dem Gebietsänderungsvertrag vom 03.07.2008 die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen des Ortsteiles Senst vom Stadtrat in das Stadtrecht übernommen wurde, kann die Wohngrundstücksfläche von Senst bei der Ermittlung der durchschnittlichen Wohngrundstücksfläche für das Stadtgebiet Coswig nicht mit berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlage für die Neuermittlung ist der § 6c, Abs. 2 KAG LSA in der zurzeit gültigen Fassung und das Gerichtsurteil vom 16. Februar 2010 (LVG 10/09).

*„Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind nur begrenzt zu veranlagen oder heranzuziehen. Als übergroß gelten mindestens solche Wohngrundstücke, die 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen. Die Begrenzungsregelung soll ausgehend von der Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in der Satzung festgelegt werden.“*

Die Ermittlung erfolgte ortsteilbezogen auf der Grundlage der ALK und der ALB Daten.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

JA:     X                                     NEIN:

Ausgaben:

Einnahmen:                             in Anwendung der Satzung

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

#### **Anlagen:**

- 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen der Stadt Coswig (Anhalt)
- Ermittlung des durchschnittlichen Wohngrundstückes

Hatton  
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin  
Bürgermeisterin